

Gestaltungsplan "untere Matten - West"

öffentliche Auflage vom 26. November bis 28. Dezember 1998

Vom Gemeinderat Feldbrunnen - St. Niklaus beschlossen am: 1. Februar 1999

Der Gemeindepräsident Der Gemeindegemeinschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1875 genehmigt am: 17. August 99

Der Staatsschreiber Dr. K. Edmüller



Rev. 4/11/98 16/11/98 Datum: September 1998 JÜRIG STÄUBLE ARCHITEKTEN BSA POSTSTRASSE 1 4502 SOLOTHURN TEL. 032 625 24 44 FAX 032 625 24 45

Legende: Table with 5 columns: Symbol, Category, Description, and Notes. Categories include Genehmigungsinhalt, Geltungsbereich, Nutzung, Baulinien, Erschliessung, and Bepflanzung.

Sonderbauvorschriften

- § 1 Gegenstand: Der Gestaltungsplan umfasst die in nebenstehender Situation Mst. 1:500 eingetragenen planerischen Festlegungen... § 2 Geltungsbereich: Der Gestaltungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften gelten für das punktierte bezeichnete Gebiet. § 3 Verhältnis zu übergeordnetem Recht: Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Nutzungspläne... § 4 Nutzung: In den Baufeldern A, B, E, F, I, K, N, und O ist eine gemischte Nutzung aus Wohnen, Dienstleistungsbetrieben und nicht störendem Gewerbe zugelassen... § 5 Baugestaltung: Die Bauten sind in einem einheitlichen Stil zu gestalten... § 6 Umgebungsgestaltung: Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan 1:100 einzureichen... § 7 Nutzung der Freiflächen: Die gemeinschaftlichen Freiflächen umfassen im wesentlichen die privaten Erschliessungsanlagen... § 9 Gemeinschaftsräume: Gemeinschaftsräume im Sinne von § 41 KBV unterliegen nicht der anrechenbaren Bruttogeschossfläche... § 10 Verkehrsanlagen: Die Autoabstellplätze sind weitgehend unterirdisch anzulegen... § 11 Lärmschutz: Für die erste Bauleihe entlang der Baselstrasse gilt die Empfindlichkeitsstufe III (ES III)... § 12 Etappierung: Die Etappierung der Bauausführung hat ausgehend von der gewachsenen Siedlung von Osten nach Westen und von Norden nach Süden zu erfolgen... § 13 Ausnahmen: Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngemessenen Lösung unwesentliche Abweichungen vom Plan... § 14 Inkrafttreten: Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



siehe 5/46

